

Eauern-Macht“ und zwei Lorbeszweigen umgeben ist. Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20-jährige Dienstzeit“ entspricht in ihrer Ausführung der Medaille in Gold. Die dargestellten Fahnen sind mit Emaille ausgelegt.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit grünem, beiderseits schwarz-rot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich einen silberfarbenen, das für die Medaille in Gold einen goldfarbenen Längsstreifen. Auf der Spange der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee für 20-jährige Dienstzeit“ ist zusätzlich eine vergoldete XX angebracht.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die jeweilige Medallenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 6

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

§ 2

Die Medaille kann für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern verliehen werden.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern.

§ 4

Die Medaille wird in sechs Stufen verliehen:

- nach 5-jähriger,
- **nach 10-jähriger,**
- nach 15-jähriger,
- **nach 20-jähriger,**
- nach 25-jähriger und
- nach 30-jähriger ununterbrochener Dienstzeit.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf aridere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tage der Vollendung der für die jeweilige Stufe erforderlichen Dienstzeit.

§ 8

(1) Die Medaille für 5-, 10- und 15-jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistem. Sechs Zacken des Sternes sind glatt und sechs Zacken strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sternes befindet sich ein Schild, das symbolisch die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind die Worte „Für treue Dienste“ und ein stilisierter Lorbeerzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik über der aufgehenden Sonne.

(2) Die Medaille für 20-, 25- und 30-jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistem mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, welches am unteren Teil der Medaille entsprechend der geleisteten Dienstzeit mit den Worten „Für 20-jährige treue Dienste“ bzw. „Für 25-jährige treue Dienste“ bzw. „Für 30-jährige treue Dienste“ umschlossen wird. Diese Schriftleiste wird mit Eichenlaub umgrenzt und schließt in der Fortführung nach oben zweireihig ab. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist mit einem zweireihigen Eichenlaubkranz umgrenzt, welcher nach oben in einer Reihe ausläuft.

(3) Die Medaillen werden an einer großen fünfeckigen Spange getragen. Sie ist bei den Medaillen für 5-, 10- und 15-jährige treue Dienste mit einem grünen, für 20-, 25- und 30-jährige treue Dienste mit einem roten Band bezogen. Das Band der Medaille für 5 Jahre treue Dienste hat drei rote, für 10 Jahre treue Dienste drei silberfarbene, für 15 Jahre treue Dienste drei goldfarbene Längsstreifen. In das Band der Medaille für 20 Jahre treue Dienste ist an den Seiten ein goldfarbener und in das Band für 25 Jahre treue Dienste sind an den Seiten zwei goldfarbene Streifen eingewebt. Das Band der Medaille für 30 Jahre treue Dienste ist an den Seiten durch eine eingewebte goldfarbene Eichenlaubkette abgeschlossen.

(4) Die Interimsspangen sind rechteckig und wie die Medallenspangen gekennzeichnet. In der Mitte der Interimsspange der Medaillen für 20, 25 und 30 Jahre treue Dienste sind die Medaillen in Miniaturausführung eingelegt.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.